

Newsletter Aufsichtsrecht & Meldewesen

Ausgabe 06/2018

Nachfolgend haben wir für Sie aktuelle Veröffentlichungen verschiedener Aufsichtsinstanzen (EBA, EZB, BCBS, Bundesbank, BaFin, etc.) auf internationaler, europäischer und nationaler Ebene zusammengefasst und deren Auswirkungen bewertet.

Der Newsletter besteht aus drei Teilen:

Teil A – Wesentliche aufsichtliche Veröffentlichungen

Hier finden Sie alle wesentlichen Veröffentlichungen des vergangenen Monats, die für Ihr Haus zeitnah bzw. in naher Zukunft relevant werden können. Zur besseren Orientierung haben wir diesen Teil nach dem im Aufsichtsrecht bekannten 3-Säulen-Modell (Eigenmittel, MaRisk & aufsichtlicher Überprüfungsprozess sowie Offenlegung & Marktdisziplin) gegliedert und die jeweilige Veröffentlichung einer der Säulen zugeordnet. Um der Vielfalt der Themen gerecht zu werden, haben wir die bekannten drei Säulen noch um die Themenfelder Capital Markets, Single Supervisory Mechanism (SSM) sowie Meldewesen ergänzt.

Teil B – EBA Q&A

Hier haben wir für Sie alle neu veröffentlichten Antworten der EBA aus dem „EBA Questions & Answers Prozess“ thematisch aufgeführt, die sich schon heute auf Ihre bereits implementierten Prozesse und Verfahren auswirken können.

Teil C – Sonstige Veröffentlichungen

Hier finden Sie die Veröffentlichungen, die wir als nicht wesentlich eingestuft haben und für die wir daher keine Zusammenfassung angefertigt haben.

msgGillardon *Indicator*

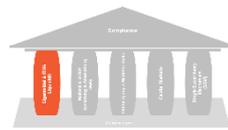
Um Ihnen eine möglichst schnelle Einwertung zu potenziellen Auswirkungen einer jeden Veröffentlichung zu ermöglichen, unterstützen wir Sie künftig mit unserem msgGillardon *Indicator*.

Dieser Indicator zeigt Ihnen auf einen Blick, ob und in welchem Ausmaß die jeweilige Veröffentlichung Auswirkungen auf Ihre Eigenmittel hat, wie hoch der Umsetzungsaufwand sein wird, ob der Schwerpunkt einer Umsetzung eher im fachlichen, prozessualen oder technischen Bereich liegen wird, ob bestimmte Produkte aus unserem Hause betroffen sind bzw. unterstützen können und welche Einheiten bzw. Abteilungen im Fokus der Veröffentlichung stehen werden.

msgGillardon <i>Indicator</i>					
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch
Produkte	BAIS		THINC		MARZIPAN
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	COM

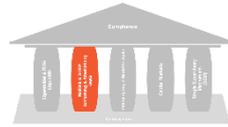
Wir bitten zu beachten, dass unsere Ausführungen und Bewertungen in diesem Regulatory Newsletter unverbindlich sind und keine Rechtsberatung darstellen. Wir übernehmen keinerlei Haftung für getroffene Aussagen. Für die angemessene Bewertung und Umsetzung der jeweils aufgeführten Veröffentlichung ist jedes Institut bzw. dessen Vorstand bzw. Geschäftsführer eigenverantwortlich.

Teil A – Die relevantesten Veröffentlichungen des Monats Juni



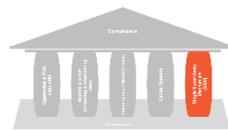
Eigenmittel & RWA
Liquidität

Calculation of Kirb in accordance with the purchased receivables approach	EBA	Seite 4
---	-----	---------



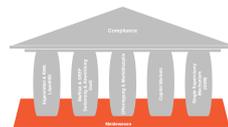
MaRisk & SREP
Sanierung & Abwicklung
GwG

Draft Guidelines on Outsourcing arrangements	EBA	Seite 6
Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch	BaFin	Seite 7
Progress in adopting the Principles for effective risk data aggregation and risk reporting	BCBS	Seite 8
Updated Guide on supervisory data (List of EBA Risk Indicators and DRATs)	EBA	Seite 9



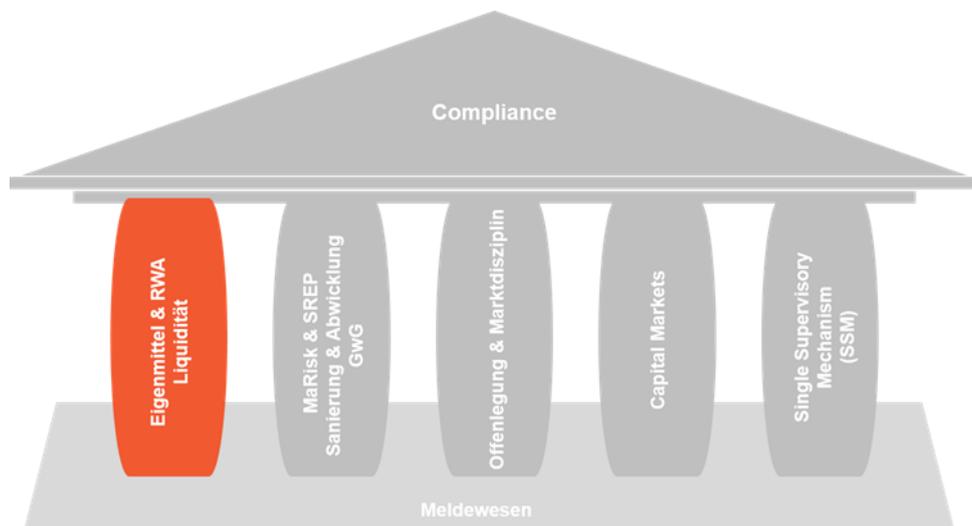
Single Supervisory Mechanism (SSM)

Asset Quality Review Phase 2 Manual	EZB	Seite 11
ESTER methodology and policies (neuer Referenzzinssatz)	EZB	Seite 12
Meldung schwerwiegender Zahlungssicherheitsvorfälle	BaFin	Seite 13
BaFin Studie zu Big Data und künstlicher Intelligenz	BaFin	Seite 14



Meldewesen

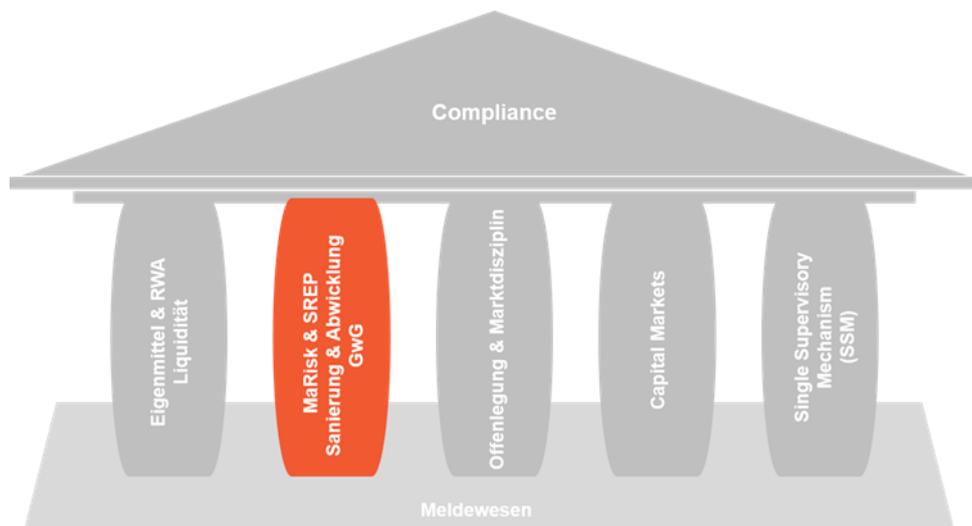
Basel III: Treatment of extraordinary monetary policy operations in the Net Stable Funding Ratio	BCBS	Seite 16
Draft Implementing Technical Standards amending Commission Implementing Regulation (EU) 2016/2070 with regard to the benchmarking of internal models	EBA	Seite 17
AnaCredit: Anpassungen von Meldevorgaben und Codelisten	BuBa	Seite 18



Eigenmittel & RWA Liquidität

Titel	<u>Calculation of Kirb in accordance with the purchased receivables approach</u>		
Quelle, Datum, Frist	EBA	19. Juni 2018	-
Thema	Verbriefungen, Voraussetzungen zur Anwendung K_{IRB}		
Art, Status	RTS, Konsultation		
Adressatenkreis	Institute (mit Bezug zu Verbriefungen)		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen für angekaufte Forderungen (K_{IRB}) können die Institute K_{IRB} in Bezug auf die zugrundeliegenden Risikopositionen der Verbriefung im Einklang mit den Bestimmungen des Kapitels 3 der künftigen CRR II berechnen.</p> <p>Im Kontext des neuen künftigen Verbriefungsrahmenwerkes hat die EBA nunmehr einen Regulatory Technical Standard (RTS) veröffentlicht, in dem sie die Voraussetzungen zur Anwendung des K_{IRB} definiert.</p> <p>In Anlehnung an Artikel 255 (9) CRR II regelt der RTS u.a.</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die internen Kreditvergabevorschriften und Modelle für die Berechnung von KIRB für Verbriefungen, b) die Einbeziehung verschiedener Risikofaktoren im Zusammenhang mit dem zugrundeliegenden Pool und – bei Nichtverfügbarkeit ausreichender genauer oder zuverlässiger Daten zum zugrundeliegenden Pool – die Einbeziehung von Näherungswerten zwecks PD- und LGD-Schätzungen; und c) die Anforderungen in Bezug auf Sorgfaltspflichten bei der Überwachung der Tätigkeit und des Geschäftsgebarens der Verkäufer von Forderungen oder anderer Originatoren. <p>Der RTS legt fest, dass K_{IRB} künftig ausschließlich von (IRBA-) Instituten angewendet werden darf, die nicht Servicer der verbrieften Forderungen sind, da unterstellt wird, dass diese Institute nur beschränkten Zugang zu Informationen über die verbrieften Forderungen haben.</p> <p>Künftig soll es für die Anwendung von K_{IRB} nicht mehr erforderlich sein, über 3 Jahre Erfahrung mit dem neuen Rating System zu verfügen. Die nachgewiesene Erfahrung zur Erlangung der Erlaubnis zur Anwendung eines internen Modells soll hierzu genügen.</p> <p>Ähnlich wie schon die neue Verbriefungsverordnung, fordert auch der RTS von dem Anwender des K_{IRB}, dass dieser die finanzielle Situation des Originators und des Servicers überwachen muss.</p> <p>Außerdem muss das Institut über angemessene Systeme und Prozesse verfügen, um eine Verschlechterung der finanziellen Situation des Originators und der verbrieften Exposures frühzeitig zu erkennen.</p> <p>Das Institut soll auch über effektive Prozesse und Kontrollen zur Überwachung und Überprüfung (Audit) der kritischen Phasen einer Verbriefung, des Originators, des Servicers und auch von Backoffice-Funktionen verfügen.</p>		

msgGillardon <i>Indicator</i>				
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel	Hoch
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel	Hoch
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual	Technisch
Produkte	BAIS		THINC	Marzipan
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM COM



**MaRisk & SREP
Sanierung & Abwicklung
GwG**

Titel	<u>Draft Guidelines on Outsourcing arrangements</u>		
Quelle, Datum, Frist	EBA	22. Juni 2018	24. September 2018
Thema	Auslagerung		
Art, Status	Konsultation, Entwurf		
Adressatenkreis	Institute		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklungen, dass Institute und Zahlungsinstitute immer mehr Aktivitäten und Prozesse im Zusammenhang mit der Durchführung ihrer Bankgeschäfte, Finanzdienstleistungen oder sonstigen institutstypischen Dienstleistungen auf andere Unternehmen auslagern, hat die EBA neue Leitlinien zu Auslagerungen zur Konsultation gestellt. Mit Finalisierung dieser Leitlinien werden dann auch die CEBS guidelines on outsourcing aus dem Jahr 2006 ersetzt werden.</p> <p>In ihren Leitlinien hat die EBA auch die Veränderungen des herkömmlichen Bankgeschäfts berücksichtigt. Die EBA bezieht dabei insbesondere IT-Auslagerungen im Hinblick auf den Zugang und die verstärkte Nutzung neuer technologisch weiterentwickelter Finanzinnovationen (Fin-Techs) ein. Ihre Empfehlungen zur Aus- bzw. Weiterverlagerung von IT-Dienstleistungen an Cloud Service Provider* nimmt die EBA ebenfalls in die Leitlinien auf.</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Internal Governance und Internal Control Beschreibung der Verantwortlichkeit der Geschäftsleitung bei Auslagerungen sowie nähere Beschreibung der Anforderungen an die interne Revision in diesem Zusammenhang (Prüfung von Auslagerungen in ihrem Prüfplan). ■ Auslagerungsprozesse Konkretisierung der Anforderungen an den Prozess bei Auslagerungen hinsichtlich der Analyse von Auslagerungssachverhalten, Bewertung der Kritikalität, Due diligence, Risikobewertung, Vertragsgestaltung, Weiterverlagerung und Sicherheit von Daten und Systemen. ■ Dokumentation von Auslagerungen Es soll ein zentrales Register von Auslagerungen geführt werden, aus welchem auch identifizierte Risiken der Auslagerung hervorgehen. <p>Zumindest für nicht signifikante Institute in Deutschland bleiben weiterhin die Anforderungen zu Auslagerungen aus den MaRisk AT 9 relevant, da die Leitlinien der EBA nicht unmittelbar gültig sind bzw. sein werden. Gleichwohl bleibt abzuwarten, inwieweit die deutsche Aufsicht künftig die eine oder andere Ergänzung aus den EBA Leitlinien in die MaRisk übernehmen wird, soweit die EBA Leitlinien über die derzeitigen Anforderungen der MaRisk hinausgehen.</p>		

msgGillardon *Indicator*

Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch
Produkte	BAIS		THINC		Marzipan
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	COM

* vgl. Regulatory Newsletter Ausgabe 08/2017

** vgl. Regulatory Newsletter Ausgabe 10/2017

Titel	Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch		
Quelle, Datum, Frist	BaFin	12. Juni 2018	-
Thema	Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch		
Art, Status	Finales Rundschreiben 9/2018 (BA)		
Adressatenkreis	Alle Banken		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Im Nachgang zu der bereits Ende 2017 erfolgten Konsultation des Rundschreibens (s.a. Newsletter 10/2017) hat die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) nunmehr die finale Fassung des überarbeiteten Rundschreibens 11/2011 (BA) für Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch veröffentlicht. Im Vergleich zur Konsultationsfassung sind in der finalen Fassung nach einer ersten internen Sichtung lediglich kleinere eher formale Anpassungen vorgenommen worden.</p> <p>Die Überarbeitung war aufgrund der Weiterentwicklung internationaler Regelsetzungen notwendig geworden, die im Bereich der Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch seit dessen Veröffentlichung in 2011 eingetreten sind. So hat u.a. die EBA 2015 neue „Leitlinien zur Steuerung des Zinsänderungsrisikos bei Geschäften des Anlagebuchs“ (EBA-GLs) formuliert. Die deutsche Aufsicht will mit dem neuen Rundschreiben diese Leitlinien in einer Weise implementieren, die den organisatorischen und finanziellen Aufwand der Kreditwirtschaft in einem vertretbaren Rahmen halten soll. Das neue Rundschreiben soll keinen Vorgriff auf zukünftige (Baseler und EBA) Regeln zur Messung und Steuerung von ZÄR im AB darstellen und beschränkt sich daher weiterhin auf die Berechnung des Standardschocks (± 200 Basispunkte).</p> <p>Wesentliche Änderungen gegenüber dem Rundschreiben 11/2011 (BA) sind demnach:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Möglichkeit bei der Berechnung des ZÄR im AB die Cashflows ohne Margen (d. h. auf Basis des „Innenzinssatzes“ bzw. des laufzeit-adäquaten Geld- und Kapitalmarktzinssatzes) zu berücksichtigen. Hierüber ist die Aufsicht jedoch zu informieren (Schaffung eines zusätzlichen Meldefelds i.R. der FinaRisikoV noch in 2018). ■ Das im Rundschreiben 11/2011 (BA) enthaltene Ausweichverfahren wird gestrichen. Die EBA-GLs von 2015 verpflichten die Institute, ihre Zinsänderungsrisiken sowohl barwertig als auch ertragsorientiert zu messen, d. h. Banken müssen zukünftig in der Zinsrisikomessung beide Steuerungsperspektiven berücksichtigen. Eine im Rahmen der überarbeiteten MaRisk gewährte Übergangsfrist gilt entsprechend auch für die Streichung des Ausweichverfahrens. ■ Die in den EBA-GLs von 2015 genannte alternative Schockhöhe (1. und 99. Perzentil der eintägigen Zinsänderung der letzten fünf Jahre skaliert auf ein 240-Tage-Jahr) wird nicht Vorgabe des neuen Rundschreibens, da der deutschen Aufsicht eine einheitliche Vorgehensweise bei der Berechnung der Perzentile auf europäischer Ebene derzeit fraglich erscheint. ■ Der Begriff der unmittelbaren Pensionsverpflichtungen wird nun konkretisiert, indem auf handelsrechtliche Regelungen Bezug genommen wird. 		

msgGillardon <i>Indicator</i>					
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch
Produkte	BAIS		THINC		Marzipan
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	COM

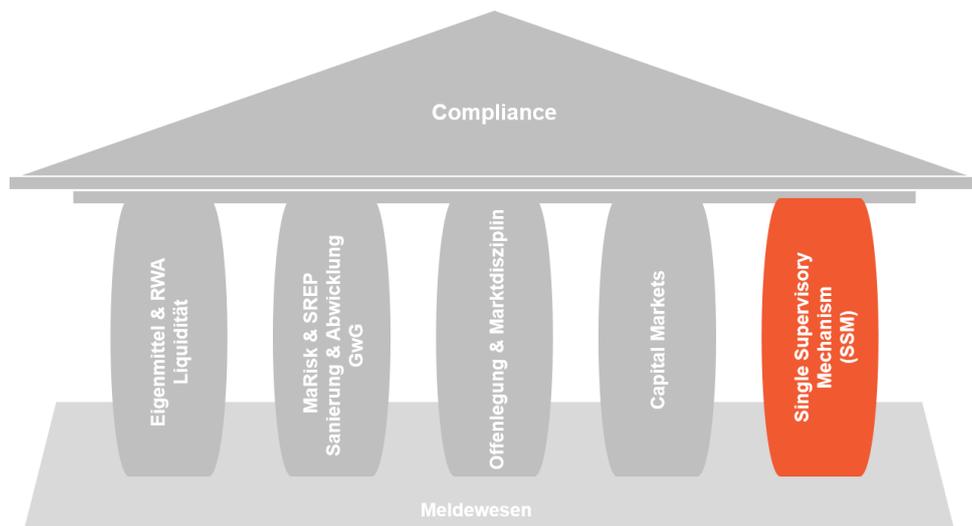
Titel	<u>Report on banks' implementation of the Principles for effective risk data aggregation and reporting</u>																																																																																																														
Quelle, Datum, Frist	BCBS	21. Juni 2018	-																																																																																																												
Thema	Risikodatenaggregation, Status der Umsetzung																																																																																																														
Art, Status	Bericht, final																																																																																																														
Adressatenkreis	Finanzbranche																																																																																																														
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Nachdem der letzte Statusbericht aus März 2017 stammt, hat das Basel Committee on Banking Supervision (BCBS) nunmehr einen aktuellen Statusbericht zur Umsetzung der Grundsätze zur Risikodatenaggregation für das Jahr 2017 veröffentlicht. Eingeflossen sind darin die Rückmeldungen 30 global systemrelevanter Institute (G-SIBs).</p> <p>Dem Statusbericht ist zu entnehmen, dass von den 30 G-SIBs nur 3 Institute eine vollständige Umsetzung der Prinzipien bereits vollzogen haben, obwohl die Umsetzungsfrist bereits im Januar 2016 ablief.</p> <p>Die damit insgesamt noch unbefriedigende Umsetzung wird auf folgende drei Gründe zurückgeführt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Unterschätzung des Umsetzungsaufwandes 2) Gestiegene Erwartungen auf Seiten der Aufsicht 3) Komplexität und Dynamik des Themas <p>Das BCBS erwartet von den Instituten, dass sie ihre Bemühungen weiter forcieren und so schnell wie möglich sämtliche der 11 Prinzipien vollständig umsetzen. Dabei sollte auch berücksichtigt werden, dass die vollständige Umsetzung der Prinzipien zur Risikodatenaggregation auch nützlich ist, um andere regulatorische Anforderungen, etwa zur Sanierungs- und Abwicklungsplanung zu erfüllen.</p> <p>Nachfolgende Grafik zeigt, wie sich der Status der Umsetzung je nach Grundsatz von 2016 auf 2017 entwickelt hat:</p>																																																																																																														
	<p style="text-align: center;">Levels of compliance by Principle (2016 vs 2017)</p> <table border="1"> <caption>Levels of compliance by Principle (2016 vs 2017)</caption> <thead> <tr> <th>Principle</th> <th>2016 Fully compliant</th> <th>2016 Largely compliant</th> <th>2016 Materially non-compliant</th> <th>2016 Non-compliant</th> <th>2017 Fully compliant</th> <th>2017 Largely compliant</th> <th>2017 Materially non-compliant</th> <th>2017 Non-compliant</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>P1</td><td>6</td><td>7</td><td>14</td><td>9</td><td>6</td><td>7</td><td>14</td><td>1</td></tr> <tr><td>P2</td><td>3</td><td>5</td><td>12</td><td>15</td><td>12</td><td>12</td><td>13</td><td>2</td></tr> <tr><td>P3</td><td>6</td><td>6</td><td>8</td><td>14</td><td>8</td><td>8</td><td>14</td><td>2</td></tr> <tr><td>P4</td><td>5</td><td>5</td><td>18</td><td>7</td><td>17</td><td>8</td><td>8</td><td>1</td></tr> <tr><td>P5</td><td>3</td><td>6</td><td>17</td><td>9</td><td>15</td><td>8</td><td>8</td><td>1</td></tr> <tr><td>P6</td><td>6</td><td>8</td><td>15</td><td>9</td><td>11</td><td>11</td><td>11</td><td>2</td></tr> <tr><td>P7</td><td>6</td><td>5</td><td>11</td><td>13</td><td>12</td><td>13</td><td>13</td><td>1</td></tr> <tr><td>P8</td><td>7</td><td>8</td><td>16</td><td>7</td><td>15</td><td>7</td><td>7</td><td>7</td></tr> <tr><td>P9</td><td>8</td><td>7</td><td>17</td><td>5</td><td>17</td><td>6</td><td>6</td><td>1</td></tr> <tr><td>P10</td><td>7</td><td>7</td><td>16</td><td>6</td><td>16</td><td>6</td><td>6</td><td>1</td></tr> <tr><td>P11</td><td>12</td><td>13</td><td>17</td><td>1</td><td>14</td><td>3</td><td>3</td><td>1</td></tr> </tbody> </table> <p>Quelle: Grafik entnommen aus dem o.g. Report</p>			Principle	2016 Fully compliant	2016 Largely compliant	2016 Materially non-compliant	2016 Non-compliant	2017 Fully compliant	2017 Largely compliant	2017 Materially non-compliant	2017 Non-compliant	P1	6	7	14	9	6	7	14	1	P2	3	5	12	15	12	12	13	2	P3	6	6	8	14	8	8	14	2	P4	5	5	18	7	17	8	8	1	P5	3	6	17	9	15	8	8	1	P6	6	8	15	9	11	11	11	2	P7	6	5	11	13	12	13	13	1	P8	7	8	16	7	15	7	7	7	P9	8	7	17	5	17	6	6	1	P10	7	7	16	6	16	6	6	1	P11	12	13	17	1	14	3	3	1
Principle	2016 Fully compliant	2016 Largely compliant	2016 Materially non-compliant	2016 Non-compliant	2017 Fully compliant	2017 Largely compliant	2017 Materially non-compliant	2017 Non-compliant																																																																																																							
P1	6	7	14	9	6	7	14	1																																																																																																							
P2	3	5	12	15	12	12	13	2																																																																																																							
P3	6	6	8	14	8	8	14	2																																																																																																							
P4	5	5	18	7	17	8	8	1																																																																																																							
P5	3	6	17	9	15	8	8	1																																																																																																							
P6	6	8	15	9	11	11	11	2																																																																																																							
P7	6	5	11	13	12	13	13	1																																																																																																							
P8	7	8	16	7	15	7	7	7																																																																																																							
P9	8	7	17	5	17	6	6	1																																																																																																							
P10	7	7	16	6	16	6	6	1																																																																																																							
P11	12	13	17	1	14	3	3	1																																																																																																							

msgGillardon *Indicator*

Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch
Produkte	BAIS		THINC		Marzipan
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	COM

Titel	<u>Guide on supervisory data (List of EBA Risk Indicators and DRATs)</u>		
Quelle, Datum, Frist	EBA	25. Juni 2018	-
Thema	Meldewesen, Key Risk Indicator		
Art, Status	Überarbeitung, Final		
Adressatenkreis	Institute		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Die EBA hatte in 2016 auf ihrer Homepage erstmals ein Set an sog. Key Risk Indicator veröffentlicht, die dazu dienen sollen, die Entwicklungen auf dem Finanzsektor, sowohl auf makro- als auch auf mikroprudentieller Ebene, zu überwachen. Im Februar dieses Jahres hatte die EBA bereits eine Aktualisierung dieser nunmehr > 377 Key Risk Indicator (KRI) inklusive eines Methodology Guide veröffentlicht.</p> <p>Nunmehr hat die EBA die KRI aktualisiert, insbesondere um den Änderungen im Zuge der Einführung von IFRS 9 gerecht zu werden.</p> <p>Die Key Risk Indicator werden vollständig aus dem aufsichtlichen Meldewesen (CoRep, FinRep, LCR, etc.) der Institute abgeleitet. Die Key Risk Indicator decken dabei folgende zehn Bereiche ab:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Liquidity (11 KRI) ■ Funding (34 KRI) ■ Asset Quality (186 KRI) ■ Profitability (45 KRI) ■ Concentration Risk (11 KRI) ■ Solvency (30 KRI) ■ Operational Risk (11 KRI) ■ Market Risk (15 KRI) ■ SME (16 KRI) ■ Sovereign (11) <p>Aus den KRI leitet die Aufsicht quartalsweise das Risk Dashboard ab, das über die makroprudenzielle Entwicklung, verteilt über die oben aufgeführten zehn Bereiche, im Finanzsektor informiert. Die statistischen Auswertungen werden von der Aufsicht jedoch auch für mikroprudentielle Zwecke auf Institutsebene genutzt, etwa bei der Durchführung des SREP. Die KRI dienen der Aufsicht dabei auch als wertvolles Benchmark-Instrument.</p> <p style="text-align: right;"><i>Analyzer</i> ©</p> <p>msgGillardon bietet Ihnen mit dem msgGillardon ein Tool an, womit Sie die KRI oder andere Kennzahlen für Ihr Haus einfach und individuell aus Ihren Meldungen ableiten können. Der Analyzer kann zudem von der Internen Revision oder dem Meldewesen genutzt werden, um eine Überwachung und Plausibilisierung der Meldungen vorzunehmen.</p>		

msgGillardon <i>Indicator</i>					
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch
Produkte	BAIS		THINC		Marzipan
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	COM



Single Supervisory Mechanism (SSM)

Titel	<u>Asset Quality Review Phase 2 Manual</u>				
Quelle, Datum, Frist	EZB		20. Juni 2018		27. Juni 2018
Thema	AQR Handbuch				
Art, Status	Überarbeitung, Final				
Adressatenkreis	Institute unter EZB-Aufsicht				
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Die Europäische Zentral Bank (EZB) hat ihr Handbuch zur Prüfung der Aktiva-Qualität von Banken im Euro-Währungsgebiet (Manual for the Asset Quality Review – AQR) aktualisiert.</p> <p>Darin wird die Methodik zur Überprüfung der Bewertung von Bankaktiva aus aufsichtlicher Perspektive dargelegt. Das überarbeitete Handbuch berücksichtigt die Auswirkungen, die sich aus dem Inkrafttreten des neuen Rechnungslegungsstandards IFRS 9 ergeben. Darüber hinaus trägt die Aktualisierung auch dem Umstand Rechnung, dass die Bedeutung von Geschäftsmodellen mit Schwerpunkt auf Wertpapierdienstleistungen aus Sicht der EZB-Bankenaufsicht zugenommen hat.</p> <p>In der überarbeiteten Fassung des Handbuchs wird der gemäß IFRS 9 festgelegte neue Ansatz in Bezug auf die Wertminderung von Bankaktiva und die Klassifizierung von Finanzinstrumenten berücksichtigt.</p> <p>Die Höhe der Rückstellungen für Kreditengagements wird in Anlehnung an das Stufenmodell des IFRS 9 (in dem das Konzept einer signifikanten Erhöhung des Kreditrisikos im Vergleich zum Zeitpunkt des Bilanzzuges eines Finanzinstruments etabliert wird) sowie an den damit verbundenen neuen zukunftsgerichteten Risikovorsorgeansatz beurteilt.</p> <p>Zur besseren Einschätzung der Risiken, die sich aus Geschäftsmodellen von Banken in Bezug auf Wertpapierdienstleistungen ergeben, wird im aktualisierten Handbuch der Anwendungsbereich für die Prüfung der zum beizulegenden Zeitwert bewerteten Engagements ausgeweitet. Neben den Level-3-Aktiva erstreckt sich die Prüfung nun auch auf komplexe und illiquide Level-2-Aktiva.</p> <p>Des Weiteren wurden einige neue methodische Elemente eingeführt.</p>				
msgGillardon <i>Indicator</i>					
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch
Produkte	BAIS		THINC		Marzipan
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	COM

Titel	<u>ESTER methodology and policies</u>		
Quelle, Datum, Frist	EZB	28. Juni 2018	-
Thema	Neuer Referenzzinssatz		
Art, Status	Veröffentlichung, Final		
Adressatenkreis	Institute		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Die EZB stellt in dieser Veröffentlichung die Methodik zur Berechnung des ESTER (Euro Short-Term Rate) – Referenzzinssatz vor. Zuvor hat die EZB hierzu zwei Konsultationen durchgeführt und hat dabei auch die IOSCO Principles for Financial Benchmarking berücksichtigt.</p> <p>Die EZB wird ihren eigen entwickelten, neuen unbesicherten Tagesgeldsatz ab Oktober 2019 veröffentlichen. Für diesen Zinssatz soll die EZB der Administrator sein und die Verantwortung für die Bereitstellung des Zinssatzes tragen.</p> <p>Der ESTER soll als Alternative für die bislang erhobenen Referenzzinssätze, wie den Geldmarktsätzen Libor und EURIBOR, dienen.</p> <p>Der Zinssatz soll für jeden TARGET2 Geschäftstag veröffentlicht werden und soll vollständig auf den von Instituten gemeldeten tatsächlich durchgeführten Transaktionen in Euro beruhen.</p> <p>Um die Einführung des neuen Zinses an den Märkten und die Umstellung auf den neuen Zinssatz für Institute zu vereinfachen, wird die EZB einen Pre-ESTER auf ihrer Homepage veröffentlichen.</p> <p>Dieser soll auf Basis der wichtigsten methodischen Merkmale des künftigen ESTER zeitverzögert Tagesdaten zum Zinssatz, zum Volumen und zur Streubreite veröffentlichen.</p> <p>Die erste Veröffentlichung des Pre-ESTER umfasst historische Zeitreihen für die Mindestreserve-Erfüllungsperioden vom 15. März 2017 bis zum 2. Mai 2018. Regelmäßige Publikationen für die jeweiligen Mindestreserveperioden erfolgen dann ab Sommer 2018.</p>		

msgGillardon *Indicator*

Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch
Produkte	BAIS		THINC		Marzipan
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	COM

Titel	Meldung schwerwiegender Zahlungssicherheitsvorfälle			
Quelle, Datum, Frist	BaFin	07. Juni 2018	-	
Thema	Zahlungsdienste			
Art, Status	Rundschreiben 08/2018 (BA), Final			
Adressatenkreis	Institute			
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Die BaFin hat die Anforderungen aus den EBA-Leitlinien (zur Zahlungsdiensterichtlinie, PSD II) und die Konkretisierung der Anforderungen in § 54 Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (ZAG) zur Meldung schwerwiegender Zahlungssicherheitsvorfälle in ihrem veröffentlichten Rundschreiben umgesetzt und die Regelungen hierzu in den „Mindestanforderungen an die Sicherheit von Internetzahlungen“ (MaSI) ersetzt.</p> <p>Solche Vorfälle müssen von Zahlungsdienstleistern unverzüglich gemeldet werden. In dem Rundschreiben werden die Kriterien und Schwellenwerte vorgegeben, die Zahlungsdienstleistern bei der Einordnung als schwerwiegender Betriebs- oder Sicherheitsvorfall dienen sollen und welcher Meldeprozess eingehalten werden soll.</p> <p>Verfahren der Meldung Ein Betriebs- oder Sicherheitsvorfall ist anhand der folgenden grundsätzlichen Kriterien und den zugrundeliegenden Indikatoren zu bewerten:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Betroffene Zahlungsvorgänge ■ Betroffene Zahlungsdienstnutzer ■ Dienstausfallzeit ■ Wirtschaftliche Auswirkungen ■ Hohe interne Eskalationsstufe ■ Andere Zahlungsdienstleister oder maßgebliche Infrastrukturen, die möglicherweise betroffen sind ■ Reputationsschäden <p>Für diese Kriterien soll ermittelt werden, ob die dazu korrespondierenden Schwellenwerte* zum Betrachtungszeitpunkt bereits erreicht wurden oder aller Wahrscheinlichkeit nach im weiteren Verlauf des Vorfalls erreicht werden.</p> <p>Form der Meldung Meldungen über Zahlungssicherheitsvorfälle sind der BaFin über die Melde- und Veröffentlichungsplattform (MVP-Portal) zu übermitteln. Die vollständige Vorfalldmeldung soll eine Erst-, Zwischen- oder Abschlussmeldung umfassen.</p>			

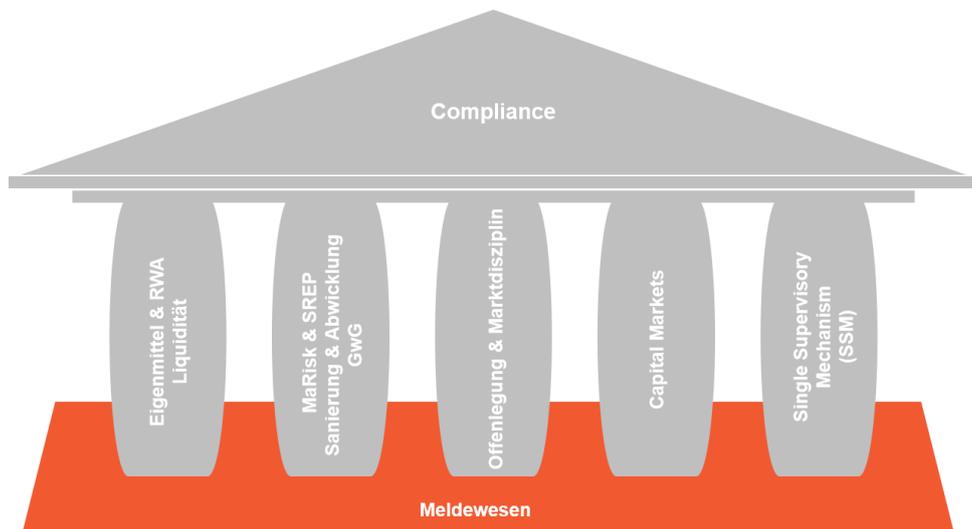
msgGillardon *Indicator*

Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch
Produkte	BAIS		THINC		Marzipan
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	COM

*(vgl. Tabelle 1 Schwellenwerte im Rundschreiben (1.3))

Titel	BaFin Studie zu Big Data und künstlicher Intelligenz		
Quelle, Datum, Frist	BaFin	15. Mai 2018	-
Thema	Studie zu Big Data und künstliche Intelligenz (BDAI)		
Art, Status	Konsultation		
Adressatenkreis	Finanzbranche		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Die BaFin hat eine Studie zu aktuellen und möglichen künftigen Entwicklungen im Bereich Big Data und künstlicher Intelligenz (BDAI) veröffentlicht.</p> <p>„Die Aufsicht muss sich angesichts der schnell fortschreitenden Digitalisierung immer wieder fragen, ob ihre Aufsichtspraxis Schritt hält. Das Gleiche gilt für ihr Rüstzeug, die Regulierung. Aufsicht und Regulierung müssen technologieneutral sein, den Grundsatz „gleiches Geschäft, gleiches Risiko, gleiche Regel“ beherzigen und zugleich auf der Höhe der Zeit sein, was immer anspruchsvoller wird“, so Felix Hufeld, Präsident der BaFin zum Kontext der Studie.</p> <p>Ziel der Studie war es, ein umfassendes Bild zu erhalten, um die BaFin in die Lage zu versetzen, strategische Trends, Marktentwicklungen und neu entstehende Risiken frühzeitig zu identifizieren und angemessen zu adressieren. Der Bericht beleuchtet die Implikationen der technologiegetriebenen Marktentwicklungen aus verschiedenen regulatorischen und aufsichtlichen Perspektiven.</p> <p>Die Studie geht u.a. auf die Auswirkungen von BDAI auf den Bankenmarkt, die Kundenschnittstellen, die Produktplattformen und auf mögliche neue Geschäftsmodelle ein. Als starken Treiber für Veränderungen nennt die Studie die Disaggregation der Wertschöpfungsketten. Großes Potential für die Branche sieht die Studie z.B. im Wert von Transaktionsdaten.</p> <p>Auch die aufsichtliche Ansatz muss den aktuellen und künftigen Entwicklungen gerecht werden. So deutet die Studie z.B. an, dass die Systemrelevanz eines Finanzunternehmens künftig möglicherweise nicht allein von der Bilanzsumme oder der Vernetzung von Banken untereinander abgeleitet werden darf. Auch die Vernetzung mit anderen Marktteilnehmern, die BDAI verwenden und anbieten, kann relevant werden.</p> <p>Die Studie stellt auch den Kontext her zwischen BDAI und dem Datenschutz nach der EU-DSGVO.</p> <p>Aus Perspektive des Marktes zeigt die Studie, dass Big Data und künstliche Intelligenz sowohl bestehenden als auch potenziell neuen Marktteilnehmern erhebliche Wettbewerbschancen bieten. Diese resultieren vor allem aus der technisch möglichen verstärkten Entkoppelung der Wertschöpfungsketten.</p> <p>Der BaFin-Bericht soll die Grundlage für einen intensiven Dialog zum Themenkomplex Big Data und künstliche Intelligenz schaffen. Hierzu wird die BaFin den Bericht und die darin enthaltenen Leitfragen demnächst zur Konsultation stellen. Sie lädt Branche und Verbände, aber auch andere nationale und internationale Aufsichtsbehörden dazu ein, sich intensiv zu beteiligen.</p>		

msgGillardon <i>Indicator</i>					
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel	Hoch	
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel	Hoch	
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual	Technisch	
Produkte	BAIS		THINC	Marzipan	
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	COM



Meldewesen

Titel	<u>Basel III: Treatment of extraordinary monetary policy operations in the Net Stable Funding Ratio</u>		
Quelle, Datum, Frist	BCBS	29. Juni 2018	-
Thema	Strukturelle Liquiditätsquote - Net Stable Funding Ratio		
Art, Status	Technical Amendment		
Adressatenkreis	Institute		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Das Baseler Komitee hat eine technische Anpassung hinsichtlich der Behandlung von außerordentlichen geldpolitischen Maßnahmen von Zentralbanken („extraordinary monetary policy operations“) in seinem Standard zur Net Stable Funding Ratio (NSFR) veröffentlicht.</p> <p>Die ab sofort anzuwendende Anpassung des NSFR-Frameworks erlaubt es demnach, in Bezug auf o.g. Maßnahmen einen reduzierten RSF-Faktor (required stable funding) für Ansprüche gegenüber Zentralbanken anzusetzen, die eine Laufzeit von oder mehr als 6 Monaten haben.</p> <p>Dieser RSF-Faktor darf jedoch nicht geringer als 5 % sein.</p> <p>Die Anpassung zielt darauf ab, eine größere Flexibilität in der Behandlung der außerordentlichen geldpolitischen Maßnahmen zur Liquiditätsabsorption von Zentralbanken zu gewährleisten.</p>		

msgGillardon *Indicator*

Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch
Produkte	BAIS		THINC		Marzipan
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	COM

Titel	<u>Draft Implementing Technical Standards amending Commission Implementing Regulation (EU) 2016/2070 with regard to the benchmarking of internal models</u>		
Quelle, Datum, Frist	EBA	29. Juni 2018	01. September 2018
Thema	Referenzportfoliobewertung bei Anwendung von Internen Modellen		
Art, Status	Finaler Entwurf (EBA/ITS/2018/04)		
Adressatenkreis	Institute, die an der Supervisory Benchmarking Exercise teilnehmen		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Im Anschluss an eine über den Jahreswechsel 2017/2018 erfolgte Konsultation (siehe auch Newsletter 12/2017) hat die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) nunmehr einen finalen Vorschlag zur Überarbeitung ihres Technischen Implementierungsstandards (ITS) zum Portfolio Benchmarking für die Prüfung im Jahr 2019 veröffentlicht.</p> <p>Hinsichtlich der Marktrisiko-Portfolien wurde ein Set an neuen Portfolien eingeführt, die in ihrer Zusammensetzung deutlich einfacher gestaltet sind und sog. „Plain vanilla“ Instrumente enthalten, was eine breitere Abdeckung der Instrumente erlauben soll.</p> <p>Bei den Kreditrisiko-Portfolien wurden nur kleinere Änderungen vorgenommen, jedoch gibt es Anpassungen hinsichtlich der abgefragten Daten. So gibt es nun eine Unterscheidung zwischen bilanziellen und nicht-bilanziellen Risikopositionen, Anpassungen bei den Portfolio-Metriken, eine neue Einteilung bei Sicherheiten-Typen sowie eine Abtrennung der Spezialfinanzierungs-Positionen.</p> <p>Zu beachten ist, dass die Übergangsregelung, die den Instituten erlaubte, eine Benchmarking-Metrik basierend auf den Standard-Ansatz nicht zu melden, nach neuen Regelwerk nicht mehr angewandt werden darf.</p>		

msgGillardon *Indicator*

Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch
Produkte	BAIS		THINC		Marzipan
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	COM

Titel	AnaCredit: Anpassungen von Meldevorgaben und Codelisten		
Quelle, Datum, Frist	Bundesbank	14. Juni 2018 / 27. Juni 2018	01. November 2018
Thema	Neue Meldevorgaben und Codelisten für die Kreditdatenstatistik – Fristverlängerung zur Implementierung		
Art, Status	Rundschreiben Nr. 45/2018 und Nr. 50/2018		
Adressatenkreis	Alle Banken		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Die Bundesbank hat zwei Rundschreiben zur Kreditdatenstatistik/ AnaCredit veröffentlicht, in denen sie über eine Reihe von Anpassungen der AnaCredit-Meldevorgaben informiert (siehe hierzu auch Newsletter 05/2018).</p> <p>Zum einen wurden die Vorgaben zu nationalen Kennungen und Rechtsformen mit den von der EZB bereits publizierten entsprechenden Listen harmonisiert. Zudem wurden Codelisten und die technische Spezifikation angepasst, beispielsweise wurde die Liste der Ländercodes dem Standard ISO 3166-1 angeglichen.</p> <p>Gemäß Rundschreiben Nr. 45/2018 sind die neuen Vorgaben für alle Meldungen anzuwenden sind, die ab dem 1. September 2018 der Bundesbank eingereicht werden.</p> <p>In ihrem Rundschreiben 50/2018 räumt die Bundesbank ein, dass diese relativ kurzfristige Systemadjustierung die Banken vor große Herausforderungen stelle. Sie gewährt daher denjenigen Instituten, für die eine termingemäße Anpassung der Systeme zum Stichtag 1. September 2018 nicht möglich ist, ausnahmsweise eine Verlängerung der Implementierungsfrist von zwei Monaten.</p> <p>Fehlermeldungen, die Meldepflichtige während dieser zwei Monate aufgrund der noch nicht erfolgten Umsetzung der neuen Spezifikation erhalten, dürfen bis zum 31. Oktober 2018 ignoriert werden. Spätestens ab dem 1. November 2018 müssen jedoch alle an die Bundesbank eingereichten Meldungen den neuen technischen Vorgaben entsprechen.</p> <p>Des Weiteren veröffentlichte die Bundesbank am 26.06.2018 eine überarbeitete Version (4.0) des Handbuchs zu den AnaCredit Validierungsregeln und informierte zudem über eine vorübergehende Deaktivierung der Validierungsregeln RI0090 und RI0110. Die Institute werden gebeten, die bereits mitgeteilten Validierungsfehler, die ausschließlich durch eine „Delete“-Meldung korrigiert werden können, vorerst zu ignorieren. Damit Dateien bis zur Implementierung des Aktionsattributs „Delete“ aufgrund einer zu großen Anzahl von Validierungsfehlern (FL0044_DE) nicht abgewiesen werden, wurden die Validierungsregeln RI0090 und RI0110 zwischenzeitlich deaktiviert.</p>		

msgGillardon <i>Indicator</i>					
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch
Produkte	BAIS		THINC		Marzipan
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	COM

Teil B – Veröffentlichte EBA Q&A des Monats Juni

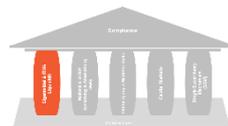
Kreditrisiko	Eingestellt am	Antwort vom	Subject Matter
ID 2017_3366	23.06.2018	08.06.2018	Original maturity for off balance sheet items
ID 2016_3057	19.12.2016	08.06.2018	Multiplier of 1.25 to the asset value correlation

Funding Plans	Eingestellt am	Antwort vom	Subject Matter
ID 2017_3255	04.04.2017	15.06.2018	Funding Reliances - Table 2A1 - Insured and uninsured deposits and uninsured deposit-like financial instruments (P 02.01)
ID 2016_2568	14.01.2016	15.06.2018	Reporting of funding, obtained to supply credit to the real economy, and validation rule v4137_m

EK	Eingestellt am	Antwort vom	Subject Matter
ID 2018_3675	22.01.2018	22.06.2018	Impact of a profit and loss transfer agreement under German company law on the eligibility of CET1 instruments for subsidiaries having full discretion on contributing common equity tier 1 capital as defined in Article 26 of the CRR

IFRS	Eingestellt am	Antwort vom	Subject Matter
ID 2018_3953	01.06.2018	08.06.2018	IFRS 9 Transitional arrangements – Reference date for the regulatory expected loss in Article 473a(5)(c)
ID 2018_3952	01.06.2018	08.06.2018	IFRS 9 Transitional arrangements - Distinction between defaulted and non-defaulted exposures for the calculation provided for in Article 473a(5)

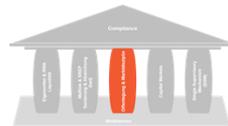
Teil C – Sonstige Veröffentlichungen des Monats Juni



Eigenmittel & RWA
Liquidität

Eigenmittel: Informationen zur Anrechnungserlaubnis für Instrumente des harten Kernkapitals

BaFin

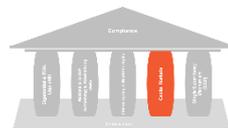


Offenlegung & Marktdisziplin

Final report: Revised draft on amending its on supervisory disclosure

Hinweis: Dies ist nicht relevant für Institute. Offenlegung bezieht sich hier auf die Offenlegung zwischen Aufsichtsbehörden.

EBA



Capital Markets

Inhaberkontrolle bei Wertpapierfirmen: Formulare für Erwerb oder Erhöhung bedeutender / qualifizierter Beteiligungen

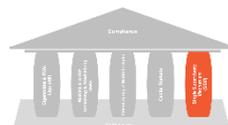
BaFin

Erlaubnispflicht: Information zu Übergangsregelungen nach § 64x KWG

BaFin

Emittentenleitfaden: Überwachung von Unternehmensabschlüssen und zur Veröffentlichung von Finanzberichten

BaFin



Single Supervisory Mechanism (SSM)

Draft Guidelines on the conditions to be met to benefit from an exemption from contingency measures under Article 33(6) of Regulation (EU) 2018/389 (RTS on SCA & CSC)

EBA

Opinion on the implementation of the RTS on strong customer authentication and common and secure communication

EBA

Opinion on measures in accordance with Article 458 Regulation (EU) No 575/2013

EBA

Opinion to hasten the preparations of financial institutions for Brexit
Hinweis: Pflicht zur Information von Kunden

EBA

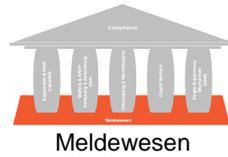
EBA adds PSD2 to its online Interactive Single Rulebook and Q&A tools

EBA

First public consultation by the working group on euro risk-free rates on the assessment of candidate euro risk-free rates

EZB

Annual Report 2017	EBA
Amended recommendations on equivalence of confidentiality regimes	EBA
Decision of the European Banking Authority on the settlement of a disagreement	EBA



AnaCredit <i>Hinweis: Anpassung von Meldevorgaben und Codelisten</i>	BuBa
Veröffentlichung einer neuen Version des Handbuchs zu den AnaCredit Validierungsregeln	BuBa
Bankenabgabe <i>Hinweis: Anmeldung zur Melde- und Veröffentlichungsplattform (MVP-Portal, Frist 19.07.2018)</i>	BaFin
Millionenkreditanzeigen <i>Hinweis: Schema-Files gültig ab Meldetermin 31.03.2019: Basisschema / Spezielles Schema inkl. Dokumentation / Rückmeldung der Millionenkredite (Benachrichtigung, Eigene Anzeige, Konzernspiegel, Kreditgeberverzeichnis, Ausfallwahrscheinlichkeiten)</i>	BuBa
Stammdatenrückmeldung (Groß- und Millionenkredite) <i>Hinweis: Rückmeldung der Groß- und Millionenkredite Spezielles Schema - Stammdatenrückmeldung inkl. Dokumentation - Vers. 1.3</i>	BuBa
Revised list of ITS validation rules	EBA

Ihre Ansprechpartner

msgGillardon AG

Dr. Frank Schlottmann +49 172 1690244
Vorstand

Alexander Nölle +49 173 4210782
Business Consulting | Regulatory Compliance & Reporting

Christoph Prellwitz +49 175 2262888
Business Consulting | IT Alignment

Matthias Gahr +49 173 4093707
Business Consulting | Accounting & Meldewesen

BSM BankingSysteme und Managementberatung GmbH

Liane Meiss +49 69 24294615
Geschäftsführung

Jutta Lehnen +49 69 24294656
Referentin Meldewesen

Regulatory Compliance Services

<http://msggillardon.de/aufsichtsrecht-newsletter>

Wir bieten Ihnen in diesem Zusammenhang auch gerne an, den jeweils aktuellen Newsletter mit Ihnen bzw. Ihren Kollegen in regelmäßigen Abständen persönlich zu besprechen.

Bei Bedarf unterstützen wir Sie beim regelmäßigen und institutsspezifischen Monitoring und bei der Einwertung der Veröffentlichungen sowie bei der regelmäßigen Dokumentation dessen. Dies entlastet Sie im Tagesgeschäft und unterstützt Sie in der Kommunikation mit Ihrer Internen Revision sowie mit Ihrem Abschlussprüfer.

Gerne stehen wir Ihnen hierzu bzw. zu Rückfragen zum aktuellen Newsletter zur Verfügung.